

STATUTEN

Art. 1 Ziel

Die Sozialdemokratische Partei Gossau-Arnegg ist eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei St. Gallen (SP SG) und der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SPS). Sie setzt sich ein für die Verwirklichung des demokratischen Sozialismus, wie es in den Statuten und im Parteiprogramm der SPS festgelegt ist. Sie nimmt die sozialdemokratischen Interessen in der Stadt Gossau und Arnegg wahr.

Die SP Gossau erfüllt ihre Aufgabe vor allem durch

- Stellungnahmen zu Stadtgeschäften
- Führung von Wahl- und Abstimmungskämpfen auf Stadtebene
- Werbung und Betreuung neuer Mitglieder
- Rekrutierung und Schulung von Kandidat/innen für öffentliche Ämter und Kommissionen
- Mitarbeit bei kantonalen oder schweizerischen Aktionen, Abstimmungen und Wahlen
- Bildungsveranstaltungen, soweit die Themen nicht durch Aktivitäten von übergeordneten Gremien abgedeckt sind

Die SP Gossau-Arnegg pflegt Kontakte zu den Nachbarsektionen

Art. 2 Mitgliedschaft

Über die Aufnahme in die Partei entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus der Partei erfolgt auf das Datum der nächsten Hauptversammlung und muss dem Vorstand bis spätestens Ende des Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden.

Der Ausschluss aus der Partei erfolgt entsprechend den Statuten der SPS.

Art. 3 Organe

Die Organe der SP Gossau sind

- die Hauptversammlung
- die Sektionsversammlung
- der Vorstand
- die Revisor/innen
- die Delegierten

Art. 4 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im Frühjahr statt. Die Traktanden sind:

1. Protokoll der letzten Hauptversammlung
2. Jahresberichte
 - 2.1. des/der Präsidenten/in
 - 2.2. des/der Kassiers/in und der Revisor/innen
 - 2.3. der Vertreter/innen im Stadtparlament
3. Wahl
 - 3.1. des Vorstandes
 - 3.2. des/der Präsidenten/in
 - 3.3. des/der Kassiers/in
 - 3.4. der Revisor/innen
 - 3.5. der Delegierten
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
5. Anträge
6. Wünsche und Anregungen

Anträge an die Hauptversammlung sind 10 Tage vorher schriftlich dem/der Präsidenten/in einzureichen und werden den Parteimitgliedern noch vor der Versammlung bekannt gegeben.. Die HV kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden Statutenänderungen beschliessen. Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies beschliesst, oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt.

Art. 5 Sektionsversammlung

Sektionsversammlungen bezwecken insbesondere:

- Information und Meinungsbildung
- Beschlüsse bezüglich Wahl- und Abstimmungsempfehlungen
- Bestimmung der Kandidat/innen für Volkswahlen und Kommissionen
- Wahl von Delegierten an kantonale und schweizerische Parteitage (sofern nicht von der HV gewählt)
- Genehmigung von Wahlabkommen mit anderen Organisationen

Art. 6 Wahlen

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Vom zweiten Wahlgang weg scheidet immer der Kandidat/die Kandidatin mit der geringsten Stimmenzahl aus. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsiden/in den Stichentscheid. Es darf für sich selbst gestimmt werden.

Art. 7 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen. Davon soll mindestens eine Person Mitglied des Stadtparlamentes sein. Mit Ausnahme des/der Präsidenten/in konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, soweit sie nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen und

- führt die Beschlüsse der Versammlungen aus
- organisiert die Versammlungen und bereitet sie inhaltlich vor
- organisiert Wahl- und Abstimmungskämpfe
- unterbreitet der Sektionsversammlung Vorschläge für die Wahlen
- vertritt die Partei gegen aussen

Art. 8 Delegierte

Die Delegierten vertreten die Anliegen der Sektion in der Delegiertenversammlung auf kantonaler und schweizerischer Ebene. Die Anzahl richtet sich nach den Vorgaben der SP SG beziehungsweise der SPS.

Die Delegierten werden nach Möglichkeit von der HV gewählt.

Art. 9 Parteisteuer für Mandatsträger:innen

Die Parteisteuer wird von allen Personen erhoben, welche ein Amt ausüben, in das sie auf Vorschlag der SP Gossau-Arnegg gewählt wurden.

Die Details werden im Parteisteuerreglement festgehalten.

Art. 10 Rechnungsjahr und Finanzen

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet nur das Vereinsvermögen.

Über Ausgaben von finanzieller Tragweite beschliesst die Sektionsversammlung.

Art. 11 Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der HV vom 10. Mai 2023 genehmigt, ersetzen die Statuten vom 8. Juni 2011 und werden per 10. Mai 2023 in Kraft gesetzt.

Gossau, 10. Mai 2023

Der Präsident:

Ruedi Blumer

Die Aktuarin:

Rosmarie Koller